

# Aktuelles über Sozialversicherungen für das Jahr 2020

## Aktuelle Grenzbeträge BVG (Berufliche Vorsorge)

Beträge 2019    Beträge 2020

Maximal anrechenbarer Lohn pro Jahr	CHF	85'320.00	85'320.00
Mindestjahreslohn	CHF	21'330.00	21'330.00
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	24'885.00	24'885.00
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	60'435.00	60'435.00
Minimal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	3'525.00	3'525.00
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00 %	1.00 %
Rentenumwandlungssatz		6.8 %	6.8 %

### Versicherter Personenkreis

- Obligatorisch: - Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als CHF 21'330.--/Jahr  
- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität  
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Freiwillig:        Selbständigerwerbende

### Finanzierung

Beiträge in % des koordinierten Lohnes  
Altersgutschriften:

M 25-34	F 25-34	= 7%
35-44	35-44	= 10%
45-54	45-54	= 15%
55-65	55-64	= 18%

Arbeitgeberbeitrag mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Beträge 2019    Beträge 2020

Erwerbstätige mit 2. Säule – BVG - maximal	CHF	6'826.00	6'826.00
Erwerbstätige ohne 2. Säule - BVG (20 % vom Erwerbseinkommen) - maximal	CHF	34'128.00	34'128.00



Achtung: Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen von mindestens 2.3 % pro Jahr!

### **Hinterlassenenleistungen**

Witwenrente/Witwerrente

min. CHF 11'376.--/max. CHF 22'752.—

(Witwen- und Witwerrente: bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes!)

Verwitwete IV- und Altersrentner

min. CHF 17'064.--/max. CHF 28'440.—

Kinder Waisenrente bis 18 bzw. bei Ausbildung bis 25

min. CHF 5'688.--/max. CHF 11'376.—

### **Leistungen bei Dauernder Erwerbsunfähigkeit**

Invalidenrente mindestens 3'564.-- / max. 28'440.--

Keine Zusatzrente mehr für Ehepartner!

Invaliditätsgrad / Maximalrente :

ab 70 - 100 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 28'440.—pro Jahr

ab 60 - 69 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 21'336.—pro Jahr

ab 50 - 59 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 14'220.—pro Jahr

ab 40 - 49 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 7'116.—pro Jahr

### **Finanzierung**

AHV 8,7 %

IV 1,4 %

EO 0,45 %

= 10,55% vom AHV-Bruttolohn (ohne Arbeitslosenversicherung und Familienzulagen)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 5.275 % (zuzüglich ALV = 6.375 % bis zum AHV-Lohn von CHF 148'200.-- bzw. 5.775 % vom AHV-Lohn über CHF 148'200.--)

Beitrag für Selbständig erwerbende 9,95% (=Maximalsatz und gilt ab Einkommen von CHF 56'900.— pro Jahr)

Für Einkommen unter CHF 56'900.— bis zum unteren Grenzbetrag von CHF 9'500.-- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 492.-- pro Jahr

Beträge 2019    Beträge 2020

### **Beitragsfreies Einkommen**

Für AHV-Rentner pro Jahr

CHF      16'800.00    16'800.00

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber

CHF      2'300.00      2'300.00

- Davon ausgeschlossen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)

# ALV (Arbeitslosenvers.)

Beträge 2019    Beträge 2020

## Finanzierung

2.2 % des Lohnes bis CHF 148'200.-- pro Jahr und Arbeitnehmer

1 % (ALV-Solidaritätsbeitrag) für Löhne ab CHF 148'200.—

ALV- Beitragspflicht: alle AHV-Versicherten Arbeitnehmer (Selbständig erwerbende ausgenommen!)

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je die Hälfte

# FamZG (Familienzulagen)

Beträge 2019    Beträge 2020

Gilt für den Kanton Graubünden

Familienzulagen pro Monat für Kinder bis 16 Jahre (Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat)

CHF	220.00	220.00
-----	--------	--------

Ausbildungszulagen pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahrs (Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicher Weise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr)

CHF	270.00	270.00
-----	--------	--------

## **Arbeitnehmende**

Anspruch auf Familienzulagen besteht, falls ein jährliches Mindestwerbseinkommen von CHF 7'110. — resp. monatlich CHF 592.50 erzielt wird. Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht wird. Falls das jährliche Mindesteinkommen von CHF 7'110. — nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

## **Nichterwerbstätige**

können neu Kinderzulagen geltend machen, wenn das steuerbare Einkommen (Bund) CHF 42'660. — nicht überschreitet. Diesen gleichgestellt sind die Arbeitnehmenden, deren Erwerbseinkommen unter CHF 7'110. — liegen und die keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen. Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von EL zur AHV/IV;
- Die Ehegatten von Selbständig erwerbenden;
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht).

**Selbständig erwerbende** können im Kanton Graubünden ab 1.1.2013 wieder Kinderzulagen beziehen. Auch hier muss das Mindesteinkommen von CHF 7'110.—jährlich resp. CHF 592.50 monatlich erzielt werden.

Chur, 1. Januar 2020/KU